

Landwirtschaftskammer
Rheinland-Pfalz
Burgenlandstraße 7
55543 Bad Kreuznach
Telefon 0671 / 793-0

Telefonnummern der Alzey 06731 / 95105-0
Dienststellen: Koblenz 0261 / 91593-0
Neustadt 06321 / 9177-0
Bekond 0671 / 793 300

Lieferantenverzeichnis zur Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung (nur fremde Erzeugnisse)

Erläuterungen zum Meldeformular

- ① Das Lieferantenverzeichnis ist erforderlich, wenn Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein übernommen wurden. Alle Zugänge sind meldepflichtig. **Es ist immer zusammen mit der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung abzugeben.**

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen bis **spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

- ② Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

- ③ Betriebsnummer des Lieferanten - nicht des Kommissionärs.

- ④ Der Qualitätstyp (Herkunft) des Erzeugnisses ist bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) in Form des Anbaugebietes, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) des Landweingebietes und bei allen anderen als Deutschweinfläche anzugeben.

Qualitätstyp (Herkunft)	Kürzel	Qualitätstyp (Herkunft)	Kürzel
Ahr	AHR	Rheinischer Landwein	LRH
Baden	BAD	Pfälzer Landwein	LPF
Franken	FRA	Landwein der Mosel	LMO
Hessische Bergstraße	HES	Landwein der Ruwer	LRU
Mittelrhein	MIT	Landwein der Saar	LSA
Mosel	MOS	Nahegauer Landwein	LNA
Nahe	NAH	Ahrtaler Landwein	LAH
Pfalz	PFA	Rheinburgen Landwein	LRB
Rheingau	RHG	Landwein Rhein-Fläche	LWR
Rheinhessen	RHH		
Saale-Unstrut	SAA		
Sachsen	SAC		
Württemberg	WUE	Deutschweinfläche	DW

- ⑤ Alle Nummern der Lieferdokumente (Wiegescheine oder Begleitpapiere) sind für den (angegebenen) Lieferanten aufzuführen. Bei Begleitpapieren ist die Serie, die Dokumenten- und Positionsnummer vollständig anzugeben (Beispiel: E 123456-1).

- ⑥ Einzutragen ist die Art der gelieferten Erzeugnisse: Trauben oder Maische (TR), Traubenmost (TM), teilweise gegorener Traubenmost (TG) oder Jungwein (JW).
- ⑦ Die in den Lieferdokumenten aufgeführten Mengen sind mit folgenden Umrechnungsfaktoren zu berechnen und einzutragen:

100 kg	Trauben, Maische	=	78	Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein	=	100	Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifizierter Traubenmost	=	500	Liter Wein

Die o. g. Umrechnungsfaktoren sind auch auf angereicherte oder konzentrierte Erzeugnisse anzuwenden.

Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse
(Trauben TR, Traubenmost TM, teilw. gegorener Traubenmost TG, Jungwein JW)

Eingang →	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferantenverzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungsmeldung	Verwendungs- und Verwertungsmeldung	Meldung der Abgabe (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

Fasswein (FW), Jungwein (JW), Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK), Traubenmostkonzentrat (TK), Süßreserve (SR),

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs-VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)

